

### Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhe der baulichen Anlagen**  
Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 690 m über NNH beschränkt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen oder rechtlichen Belange entgegenstehen. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen oder rechtliche Belange entgegenstehen.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

**Schattenwurf**  
Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Da Richtwertüberschreitungen an Immissionspunkten eintreten können, sind die WEA 1 bis 5 mit Abschirmmaßnahmen auszurüsten.

**Hinweise**  
**Wasserschutzgebiete**  
Die in dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit der Festsetzung 'Schutzgebiet für Oberflächengewässer' markierten Bereiche liegen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage 'Wehebachtalsperre'. Bei der Errichtung und dem Betrieb baulicher Anlagen ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 17. Dezember 2015 zu beachten.

**Erschließung**  
Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind.  
Notwendige Kreuzungen von bzw. Überfahrten über Fließgewässern müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegengesetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

**Bodenschutz**  
In dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes könnten sich unter Umständen Altlastverdachtsflächen befinden. Aus diesem Grunde ist während der Baumaßnahmen verstärkt auf Abfallablagern und Bodenverunreinigungen (Farbe, Geruch) zu achten. Bei Auffälligkeiten ist der Bodenschutz zu berücksichtigen und abzuklären und die Arbeitsgruppe Altlasten des Kreises Düren ist umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise und die Entsorgung des Bodenaushubs zu klären.

**Erdbefestigung**  
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse R, bei der Planung und Bemessung von Windenergieanlagen ist die DIN EN 1998-8:2006-03 sinngemäß zu berücksichtigen.  
**Baugrund und Boden**  
Dem Geologischen Dienst NRW liegen zahlreiche Bohrungen mit Schichtenverzeichnissen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vor. Unter Angabe genauer Standortkoordinaten geplanter Windenergieanlagen können durch den Geologischen Dienst NRW diesbezüglich genauere Auskünfte erteilt werden.  
Sollte nicht auf diese Auskünfte zurückgegriffen werden, so ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

**Artenschutz**  
**Vögel**  
Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.  
Zum Schutz ziehender Kranke sollen die Anlagen vorsorglich in der sensiblen Zugzeit zwischen dem 15. Februar und 20. März sowie dem 15. Oktober und 15. Dezember bei ausgeprägten Schlechtwetterlagen (Nebel bzw. deutlich behinderte Sicht) und ggf. parallel örtlicher Kontrolle tagsüber abgeschaltet werden.

**Fledermäuse**  
Es sollen eine Ausstattung von zwei WEA mit Batcodern zur permanenten Höhenmessung und ein 2-jähriges Monitoring erfolgen. Der im Leitfaden 'Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW' vorgesehene Abschaltalgorithmus ist anzuwenden. Die WEA sind nachts in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen ab 10°C sowie fehlendem Niederschlag abzuschalten. Auf Basis des Batcodermonitorings sind nach dem ersten, später dann nach dem zweiten Betriebsjahr bei Bedarf Abschaltzeiten unter definierten Bedingungen zu formulieren.  
Die Entnahme von Gehäusen sollte außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich auf der jeweiligen Fläche keine besetzten Quartiere befinden.  
Sollten ältere Bäume mit deutlichen Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammanrisse) entfernt werden, sind diese vorab auf einen Besatz an Fledermäusen zu kontrollieren; ggf. ist das Ausfliegen abzuwarten.  
Die Erschließung sollte so konzipiert werden, dass der Verlust von Altbäumen entlang von Wegen weitestgehend vermieden wird. Ist dies nicht möglich, gelten obige Angaben.  
Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erkennung abendlicher Kontrollen) ist zu vermeiden.

**Wildkatze (Biber)**  
Projektbezogene Rodungsmaßnahmen sind ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.  
Die Gesamtzeit ist auf eine Reproduktionsperiode zu beschränken.  
Baumaßnahmen in der Wurf- und Aufzuchtzeit (01. März bis 31. August) sind nicht zulässig, es sei denn, die Arbeiten zur Baufeldfreimachung und der anschließende Weiterbau gehen zeitlich übergangslos im Anschluss an die Rodungsarbeiten weiter. Die Pause zwischen Rodung und Beginn der Erdarbeiten sollte möglichst nicht mehr als einige Tage betragen und die Arbeiten dürfen danach auch bis zur Fertigstellung nicht mehr länger unterbrochen werden. Ansonsten gilt die Zeit vom 15. März bis 30. Juni als Kernzeit. In der Ausnahme nicht möglich sind. Beim Bau in der Zeit vom 01. bis 15. März sowie im Juli/August ist bei Ausnahmen ein sachkundiger Wildkatzengutachter zwecks Projektbegleitung heranzuziehen. In kritischen Fällen kann sich der Einsatz moderner Technik wie Wärmebildkameras lohnen.  
Es sollte insbesondere in der Wurf- und Aufzuchtzeit (01. März bis 31. August) die Durchführung aller Baütätigkeiten, einschließlich des Transports der nötigen Baumaterialien und Bauteile, auf die Tagesszeiten begrenzt werden. Ausgenommen davon sind Schwerttransporte bei der nächtlichen Anlieferung (Schmittgeschwindigkeit).  
Die Anlage von Holzlagertische, Langholzpottem u.ä. im Bereich der Anlagen und Zuwegungen zu vermeiden.  
Die Aufarbeitung von Windwurfflächen ist zu vermeiden.

### Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).  
Planzulassungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496).  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

### Textliche Festsetzungen

- Wartungsarbeiten sollten in der Kernaufzuchtzeit (Mitte März bis Ende Juni) nur tagsüber bei Helligkeit durchgeführt werden. Das restliche Jahr über sollten diese Arbeiten bevorzugt bei Helligkeit durchgeführt werden.
- Gezielte Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Lebensraumverluste sind:  
• Dauerhafte Sicherung von Altholzresten mit hohem Totholzanteil - keine weitere Nutzung - im Ausnahmefall höchstens zur 'Verkehrssicherung', wobei das entstehende Holz als Totholz vor Ort verbleibt.  
• Entnahme monotoner, einschichtiger Nadelholzbestände (ggf. auch mehrere möglichst mind. 0,5 ha große Teilflächen innerhalb der Kultur), die (nach Beseitigung des Holzes) als Schlagfluren (Windwurfflächen) liegen bleiben und sich natürlich entwickeln können. Einzelne Wurzelstümpfe sollen in der Fläche verbleiben.  
• Entfichtung von Bachläufen (beideseitig möglichst mindestens 25, besser 50 Meter) und natürliche Entwicklung von bachbegleitenden Feuchtwaldbeständen.  
• Natürliche Entwicklung mittelalter, mehrschichtiger Laubholzbestände zu Naturwaldzellen ohne weitere Nutzung, ggf. Initiierung von Totholzbeständen durch einzelne Gehölznahmen, die vor Ort verbleiben.  
• Umbau von Nadelholzforsten in Laubwälder mit natürlicher Entwicklung.  
• Aufforstung von bodenständigen Laubwäldern mit gestuftem Waldrand. Bei der Neuanlage von Wald wird empfohlen, lückige Waldbestände zu begründen, die von ihrer Struktur her sich selbst wiederbewaldenden Windwurfflächen entsprechen. Es sollen Baumarten des Vorwaldes und Gebüsche gepflanzt werden.

**Ausgleich**  
Der Ausgleich in Höhe von 3,07 ha für die Eingriffe aus der Neuverteilung sowie der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Wald finden auf folgenden Flächen statt:

Nr.	Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Entwicklungsziel
1	Hürtgenwald	Brandenberg	24	107 (Iw.)	17.200	Waldentwicklung
2	Hürtgenwald	Brandenberg	1	10		
3	Hürtgenwald	Brandenberg	1	12		
4	Hürtgenwald	Brandenberg	1	14		
5	Hürtgenwald	Brandenberg	1	18	13.500	Waldumwandlung
6	Hürtgenwald	Brandenberg	1	19		
7	Hürtgenwald	Brandenberg	1	20		
8	Hürtgenwald	Brandenberg	1	23		
<b>Summe</b>					<b>30.700</b>	

### Zeichnerische Festsetzungen

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO  
Baugrenze
  - Verkehrsflächen**  
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie
  - Flächen für Versorgungsanlagen**  
§ 9 (1) Nr. 12 BauGB  
Fläche für Versorgungsanlagen (Erneuerbare Energie) besondere Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergie
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**  
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB  
Schutzgebiet für Oberflächenwasser
  - Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) BauGB
- Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

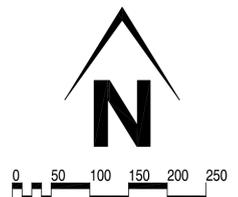
### Legende Vermessungsangaben / Bemaßung

5	Gebäude	□	Trafostation
FD	Durchfahrt, Arkade	□	Schaltkasten
II	Flachdach	□	Strassenlaterne
	Anzahl der Vollgeschosse	•	Mast
---	Flurkarte	—	Mauer
1625	Flurstücksgrenze	○	Böschung
65,38	Flurstücknummer	□	Baum
v v v	vorh. Höhen	□	Kanaldeckel
—	Zaun	—	Strasseneinlauf
—	topographische Linie	□	Beschilderung
P	Parkplatz	□	Hydrant
→49,00←	Längenmaß		
→55,00←	Parallelmaß		
↙ ↘	Winkelmaß		

### Übersicht ohne Maßstab



<b>Entwurf</b> VDP VDP PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maatricher Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: vdp@vdp-gmbh.de	<b>1. Aufstellung</b> Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hürtgenwald am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>5. Auslegungsbefreiung</b> Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplänenentwurf samt Begründung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Plangrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Januar 2015 erstellt.	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Hürtgenwald am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>4. Vorgezogene Behördenbeteiligung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hürtgenwald am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Hürtgenwald gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.  Datum / Unterschrift Bürgermeister



**GEMEINDE HÜRTGENWALD**  
Bebauungsplan K 14  
"Windpark Peterberg"  
Ortslage Raffelsbrand  
- Entwurf -

Z-NR.: PM-B-11-16-BP-03-06	MASSSTAB: 1 : 5.000	STAND: 23.02.2016
BEARBEITET: Schütt	GEZEICHNET: Nowak	